

**Gemeinde:** Raach am Hochgebirge  
**Verw. Bezirk:** Neunkirchen  
**Land:** Niederösterreich

Raach, am 11.05.2007

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Raach am Hochgebirge vom 11.05.2007  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am  
11.05.2007 folgende

### Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

#### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf  
10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräber bzw. 30 Jahre bei gemauerten  
Grabstellen beträgt für:

- a) Erdgrabstellen (Familiengräber)
  - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 60,00
  - zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 120,00
- b) Urnengräber
  - zur Beerdigung bis zu 2 Urnen EUR 60,00
  - zur Beerdigung bis zu 4 Urnen EUR 120,00
- c) Gemauerte Grabstellen (Grüfte)
  - zur Beerdigung bis zu 3 Leichen EUR 1.500,00
  - zur Beerdigung bis zu 6 Leichen EUR 3.000,00

### § 3

#### **Verlängerungsgebühr**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht ab dem der Belegung nächstfolgenden Jahresbeginn auf 10 Jahre verlängert. In diesem Fall ist eine anteilige Verlängerungsgebühr in der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der für den Verlängerungszeitraum bereits entrichteten Gebühr und der Verlängerungsgebühr zu entrichten.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparats) beträgt bei:

a)	Erdgrabstellen	EUR 500,00
b)	Erdgrabstellen mit Deckel	EUR 800,00
c)	Urnengräber	EUR 140,00
d)	Urnengräber mit Deckel	EUR 340,00
e)	Grüfte	EUR 500,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung beträgt EUR 1.750,00

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangen Tag EUR 10,00

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachung folgt, das ist in diesem Fall der 1. Juni 2007.

Angeschlagen am: 12.05.2007  
Abgenommen am: 28.05.2007

Der Bürgermeister